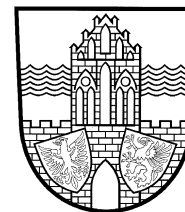


# Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Herrn Marek Catewicz  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

Nebenstelle:

Dezernat: III  
Amt: Bauordnungsamt  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Bearbeiter(in): Herr Hornburg  
Zimmer-/Haus-Nr.: 334 / 1  
Telefon-Durchwahl: 03984/70-2763  
Telefax: 03984/70-2399  
E-Mail: frank.hornburg@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen 63- 00929-22-12	Datum 12.04.2022
Antragsteller	<b>UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH &amp; Co. KG, Herr Guido Hedemann</b> Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus		
Grundstück	<b>Angermünde, Crussow, ~</b>		
Gemarkung	Crussow		
Flur	2		
Flurstück	19		
Vorhaben	Errichtung und Betrieb einer WKA (NKD3) Typ Nordex N149-5.X, NH= 164m + 3m Fundamenterhöhung, RD= 149,10m, NL= 5,7MW BImSch Reg.-Nr.: G00822		

Sehr geehrter Herr Catewicz,

ergänzend zu meiner Eingangsbestätigung vom 05.04.2022 bitte ich aufgrund von mir nachbenannter Fehlunterlagen von der unteren Denkmalschutzbehörde um Beibringung folgender Unterlagen.:

**Untere Denkmalschutzbehörde:**

Frau Zeiger (03984-702263)

Für das beantragte Vorhaben bedarf es aus bau- und gartendenkmalpflegerischer Sicht einer genauen Prüfung, auf welche Denkmale die geplante Windenergieanlage (WEA) Auswirkungen haben könnte. Das wird insbesondere bei denkmalgeschützten Parkanlagen der Fall sein, auf die wegen ihrer Wechselbeziehung zur Umgebung wesentliches Augenmerk zu richten ist. Des Weiteren können möglicherweise aber auch Baudenkmale, die als Höhenmarken die Kulturlandschaft prägen (z.B. Kirchen), durch die WEA beeinträchtigt werden.

Aus diesem Grund sind die Auswirkungen auf die Denkmale mit Hilfe der „Aufgabenstellung für die Ermittlung der Auswirkung geplanter Windenergieanlagen auf Gartendenkmale“ zu untersuchen und in einem entsprechenden Gutachten zusammenzufassen. Erst dann wird es möglich sein, das geplante Vorhaben aus bau- und gartendenkmalpflegerischer Sicht abschließend zu beurteilen.

**Konto der Kreisverwaltung:**

Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**

062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**

03984 70-0

**Internet:**

www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**

Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung.  
Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

## **Hierfür hat das Landesdenkmalamt Brandenburg folgende Aufgabenstellung erarbeitet:**

Nachfolgende Aufgabenstellung dient dem Zweck, klare Kriterien und Vorgaben für entsprechende beurteilungsfähige Fachgutachten zu benennen. Im Hinblick auf eine effektive und schnelle Analyse möglicher Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf den Denkmalbestand empfiehlt sich ein dreistufiges Vorgehen, bei dem in Abstimmung mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) gemeinsam die zu berücksichtigenden Denkmale ausgewählt und anschließend vertiefend analysiert werden. Die Ergebnisse dieser Analysen sind als denkmalpflegerisches Fachgutachten den Anträgen beizufügen. Auf diesem Wege kann eine zeitnahe und fachgerechte Beurteilung erreicht werden.

### **Stufe 1**

In Abhängigkeit von der Gesamthöhe der geplanten WEA sind in deren Umgebung alle Denkmale mit einer besonderen Raumwirkung zu ermitteln. Dazu gehören Gartendenkmale, städtebauliche Ensemble (z. B. Stadtsilhouetten), Baudenkmale und technische Denkmale (z. B. Kirchen, Gutsanlagen, Kraftwerke, Schornsteine, Mühlen), bei denen die Umgebung erheblich deren Erscheinungsbild mitbestimmt und die somit durch die WEA beeinträchtigt werden können. WEA von bis zu 260 Metern Gesamthöhe können in Einzelfällen eine wesentliche, beeinträchtigende Wirkung auf Denkmale in Entfernungen von bis zu 10 km haben. Für die Ermittlung der Auswirkung geplanter WEA ist daher ein entsprechender Untersuchungsradius zu betrachten. So weisen regelmäßig zahlreiche Gartendenkmale als Gartenkunstwerke eine enge Wechselbeziehung zu ihrer Umgebung auf, wobei häufig die freie Aussicht bis zum Horizont ein wesentlicher Bestandteil der jeweiligen gartenkünstlerischen Kompositionen sein kann. Auch viele Baudenkmale, wie beispielsweise historische Stadtsilhouetten, Kirchen und Kirchtürme oder auch Windmühlen wirken stark im Zusammenhang mit der umgebenden Landschaft und prägen somit das regionale Landschafts- und Ortsbild in entscheidender Weise mit.

Eine aktuelle Auflistung aller Denkmale des Landes Brandenburg ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://ns.gis-bldam-brandenburg.de/hida4web/search?smode=advanced>

Wesentliche Hinweise zur Raumwirkung von Denkmalen und der Prüfung von Auswirkungen auf den Denkmalbestand enthält folgendes Arbeitsblatt der Arbeitsgruppe Städtebauliche Denkmalpflege der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VdL) in der Bundesrepublik Deutschland: "Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles", Nr. 51, Wiesbaden 2020, als Download erhältlich auf der Website der VdL: <https://www.vdl-denkmalpflege.de/veroeffentlichungen>

### **Stufe 2**

Die ermittelten, von der Planung möglicherweise in ihrer Raumwirkung beeinträchtigten Denkmale und die geplante WEA werden auf Grundlage der realen topografischen Bedingungen hinsichtlich einer möglichen Sichtbarkeit/Auswirkung überprüft. In Fällen von nachweisbar optischen Verdeckungen der WEA in Richtung des jeweiligen Denkmals durch Hügel, Gehölze, andere Baukörper u.a. können diese von der Liste der vertiefend zu untersuchenden Denkmale gestrichen werden.

Achtung: Im Gartendenkmal ist der gartendenkmalpflegerische Zielzustand in der Prüfung zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass gegebenenfalls aus denkmalfachli-

cher Sicht beeinträchtigende Gehölzgürtel oder Einzelbäume vorhanden sein können, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung eine WEA noch verdecken. Dass diese Gehölze auch zukünftig nicht mehr vorhanden sein werden, muss in der Prüfung berücksichtigt werden.

Wir empfehlen in Abstimmung mit dem BLDAM die konkreten Denkmale auszuwählen, welche zur Feststellung der möglichen Auswirkungen durch die geplante WEA eine vertiefende Untersuchung (Stufe 3) erfordern. Die jeweils zuständigen Fachreferent:innen finden sie unter dem Link:

<https://bldam-brandenburg.de/bldam/ihre-ansprechpartner/karte/>

### **Stufe 3**

Die auf dieser Grundlage zur Untersuchung vorgesehenen Denkmale werden einer konkreten Sichtfeldanalyse unterzogen.

Denkmale, bei denen aufgrund ihrer Lage, Topographie, Ausdehnung oder Raumwirksamkeit eine Beeinträchtigung anzunehmen ist, müssen durch die Vorlage von Visualisierungen einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden. Dabei sind Simulationen auf Grundlage von Fotoaufnahmen der räumlichen Wechselbeziehung zwischen den Denkmalen, der umgebenden Landschaft und der geplanten WEA anzufertigen. Die Darstellung der WEA muss hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit auf Grundlage optimaler Lichtverhältnisse erfolgen. Zudem ist bei allen simulierten WEA der äußere Flügelradius durch einen Kreis zu kennzeichnen. Die für die Visualisierungen festgelegten Standorte sind auf einer Übersichtskarte darzustellen und können zuvor mit den Denkmalbehörden abgestimmt werden.

Bei Gartendenkmalen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass nicht der aktuelle Zustand des Gartendenkmals ausschlaggebend für die Sichtfeldanalyse und Beurteilung der Auswirkungen der geplanten WEA ist, sondern der jeweilige gartendenkmalpflegerische Zielzustand mit unbelaubten Gehölzen. Sofern vorhanden, ist als Grundlage für die Analyse die gartendenkmalpflegerische Zielplanung zu verwenden. Sofern keine gartendenkmalpflegerische Zielplanung für das gesamte Gartendenkmal vorliegt, ist als Grundlage für die erforderliche Sichtfeldanalyse eine Bestandsanalyse und -bewertung und daraus abzuleitende Zielstellung für die relevanten Standorte im Gartendenkmal unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen gartenkünstlerischen Komposition in Richtung der geplanten WEA anzufertigen. Dabei handelt es sich um die Orte, von denen gestalterisch wichtige Sichten innerhalb des Gartendenkmals sowie aus dem Gartendenkmal heraus in die Umgebung wahrgenommen werden können. Für diese Orte sind innerhalb der Sichten die WEA in nachprüfbaren Simulationen und unbelaubtem Zielzustand abzubilden. Bei einem Vorhandensein von Wasserflächen innerhalb der Sichten ist eine mögliche Spiegelwirkung zu berücksichtigen und darzustellen.

Fachliche Hinweise zur Ermittlung des Zielzustandes des Gartendenkmals enthält der Leistungskatalog für gartendenkmalpflegerische Zielplanungen, beziehbar beispielsweise über folgenden Link:

<https://shop.fll.de/de/fachbericht-leistungskatalog-fuer-die-erarbeitung-gartendenkmalpflegerischer-zielplanungen.html>

Dem Fachgutachten sind alle für eine Überprüfung erforderlichen Daten beizufügen:

- Lageplan, Koordinaten, Geländehöhe und technische Angaben (Nabenhöhe, Gesamthöhe) der geplanten WEA
- Auflistung und Darstellung (Lageplan) der zu untersuchenden Denkmale
- Visualisierungen

- Auflistung aller technischen Angaben der Simulationen und Visualisierungen (Angaben zu Kamerastandpunkten und Referenzpunkten, Brennweite der Aufnahme u.a.)

Zusätzlich für Gartendenkmale:

- Verwendete gartendenkmalpflegerische Zielplanungen mit allen Grundlagen (Bestandsplan, Darstellung der Geschichte, Bestands- und Geschichtsanalyse, denkmalfachliche Bewertung, denkmalfachliche Zielstellung) oder Gutachten zur Ermittlung der Untersuchungsstandorte und des Zielzustandes als Grundlage für die Simulation
- Darstellung der erforderlichen Untersuchungsstandorte innerhalb der Gartendenkmale im Lageplan einschließlich der Auflistung der Koordinaten

Hinweise:

Bei Fragen, auch während der Erstellung des Fachgutachtens, geben die zuständigen Fachreferentinnen und Fachreferenten gerne Auskunft.

Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin die Einzelfallprüfung im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens Voraussetzung für die Errichtung von WEA darstellt.

Ich bitte Sie, die fehlenden Unterlagen zusammen mit den bereits abgeforderten Unterlagen, **bis spätestens zum 12.05.2022** in **2-facher Ausfertigung** und **einmal** in elektronischer Form bei mir einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Hornburg  
Sachbearbeiter